

Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Kaltwasserzähler Warmwasserzähler Verbundzähler

Antragsteller bei der Prüfstelle: Messgeräteverwender (Versorgungsunternehmen)	
Name:	Sachbearbeiter/in:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	E-Mail:
Antragsteller beim Messgeräteverwender (MGV) : (Grundstückseigentümer)	
Name:	PLZ, Ort:
Straße:	Telefon:
Einbauort des Messgerätes	
Straße:	Einbaustelle:
PLZ, Ort:	
Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr.:
Stempelzeichen: bzw. CE <input type="text" value="M"/>	Hinweismarke:
Zulassungszeichen: <input type="text"/> <input type="text"/>	Zählerstand: m ³
	Tatsächliche Einbaulage:
Prüfbescheinigungsnummer:	Eichfrist durch Stichprobenprüfung verlängert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	wenn Ja: Los-Nr.: Prüfstelle:
Nenndurchfluss Q_n bzw. Zählergröße Q_3 :	Temperaturklasse (T): Verwendeter Temperaturbereich in der Installation: Kaltwasser Warmwasser
Kann der Zähler komplett (mit Anschlussgehäuse) ausgebaut werden (siehe Hinweis Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bemerkung: (z.B. Stempelverletzung)	Ausbaudatum:

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung als Beobachter teilzunehmen: ja nein

Möchten Sie bei der Prüfung anwesend sein, vereinbaren Sie bitte vor Versand des Messgerätes einen Termin für die amtliche Befundprüfung unter metering-germany-pruefstelle-ansbach@diehl.com

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen sind und vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden dürfen. Falls der Ausbau der Anschlussschnittstelle inkl. einer evtl. Adaptierung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich ist, ist die Verwendungssituation des Messgerätes durch eine geeignete Bilddokumentation zu erfassen (siehe Ausbauprotokoll)
2. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen und ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen sind,
3. Verletzungen der Stempelzeichen zu unterlassen sind,
4. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
5. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
6. durch ein Ausbauprotokoll (ergänzt durch geeignete Bilddokumentationen, Fotos o.ä.) die Verwendungssituation des Messgerätes zu dokumentieren ist,
7. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 MessEG nicht entspricht, so trägt der Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 MessEG die Kosten der Befundprüfung.

Datum, Unterschrift des Antragstellers
und Name des Antragstellers:

Unterschrift des Monteurs
und Name des Monteurs